

Anm.: Der folgende Text ist eine Übersetzung jenes Abschnitts des Gesetzes Nr. 214 von 22.12.2012, welcher hinsichtlich der „Privatflugzeugsteuer“ von Bedeutung ist. Wie zu erkennen ist, ist der Sprachstil extrem formal und unnatürlich (dies liegt nicht an der Übersetzung sondern entspricht dem Originaltext). In eckigen Klammern einige Hinzufügungen von mir, die dem Verständnis dienen sollen.

© Philipp Tiemann

Art. 16

Bestimmungen zur Besteuerung von Luxusautos, Booten und Luftfahrzeugen

[...]

11. Es wird auf alle Luftfahrzeuge gemäß Art. 744 des [italienischen] Verkehrsgesetzes, welche im nationalen Luftfahrtregister geführt sind, eine Abgabe erhoben, und zwar im folgendem jährlichen Umfang:

a) Flächenflugzeuge mit folgenden maximalen Abfluggewichten:

- 1) Bis 1,000 kg MTOW, €1,50 pro kg
- 2) Bis 2,000 kg MTOW, €2,50 pro kg
- 3) Bis 4,000 kg MTOW, €4,25 pro kg
- 4) Bis 6,000 kg MTOW, €5,75 pro kg
- 5) Bis 8,000 kg MTOW, €6,65 pro kg
- 6) Bis 10,000 kg MTOW, €7,10 pro kg
- 7) Über 10,000 kg MTOW, €7,55 pro kg

b) Hubschrauber: Die Abgabe entspricht dem doppelten Satz dessen, welcher für Flächenflugzeuge gleichen Gewichts festgelegt ist.

c) Segelflugzeuge, Motorsegler, Tragschrauber und Ballone: 450,00 Euro.

12. Zu entrichten ist die Abgabe von demjenigen, der aus den öffentlichen Registern als Eigentümer, Niesnutzer, oder Nutzer im Rahmen eines Nutzungsüberlassungsvertrags [=Leasing] hervorgeht, und zwar zum Zeitpunkt des Antrags auf Ausstellung bzw. Verlängerung des Lufttüchtigkeitszeugnisses [entspricht in Deutschland der Ausstellung des Nachprüfscheins bzw. des ARC], und zwar für den entsprechenden Gültigkeitszeitraum. Im Fall, dass die Gültigkeit des Zeugnisses weniger als ein Jahr beträgt, entspricht die Abgabe für jeden Monat einem Zwölftel der Beträge gemäß Absatz 11.

13. Für jene Luftfahrzeuge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets über ein gültiges Lufttüchtigkeitszeugnis [s.o.] verfügen, ist die Abgabe innerhalb von 90 Tagen ab diesem Datum zu entrichten, und zwar in Höhe von monatlich einem Zwölftel der Beträge gemäß Absatz 11, für jeden Monat ab dem laufenden Monat bis zum Ablaufmonat des Zeugnisses. Innerhalb dieses Datums ist die Abgabe für all jene Luftfahrzeuge zu entrichten, bei denen die Ausstellung bzw. die Verlängerung des Zeugnisses zwischen dem Datum des Inkrafttretens dieses Dekretes und dem 31. Januar 2012 erfolgt.

14. Ausgenommen von der Abgabe gemäß Absatz 11 sind:

- Staatsflugzeuge sowie Luftfahrzeuge, die mit solchen gleichzusetzen sind;
- Luftfahrzeuge in Besitz oder in Betrieb von Lizenzinhabern des Linienverkehrsdienstes und Nicht-Linienverkehrsdienstes, sowie der Luftarbeit gemäß Verkehrsgesetz, zweiter Teil, Buch I, Titel VI, Absätze I, II und III;
- Luftfahrzeuge im Eigentum oder in Betrieb der Registered Facilities (RF) [Im Italienischen: OR], der Ausbildungsunternehmen FTO (Flight Training Organization), oder der Ausbildungszentren für Typenberechtigungen (TRTO – Type Rating Training Organization);
- Luftfahrzeuge im Eigentum oder in Betrieb des Aeroclub d'Italia, der örtlichen Aeroclubs und des nationalen Fallschirmsprungsverbands von Italien;
- auf Namen von [Luftfahrzeug-] Herstellern eingetragene Luftfahrzeuge, welche zum Verkauf anstehen
- Luftfahrzeuge, welche ausschließlich im Dienste der Luftrettung stehen.

14 bis. Die Abgabe gemäß Absatz 11 findet auch Anwendung auf nicht in der italienischen Luftfahrzeugrolle eingetragene Luftfahrzeuge, insofern deren Aufenthalt auf italienischem Boden sich über mehr als 48 Stunden erstreckt.

15. Die Abgabe gemäß Absatz 11 ist entsprechend jenen Vorgaben zu entrichten, welche der Direktor der Finanzaufsichtsbehörde innerhalb von 60 Tagen ab Inkrafttreten dieses Dekrets erlassen wird.

15 bis. In Fall der Unterlassung oder unvollständigen Entrichtung der Abgabe gemäß Absatz 11 finden die Vorgaben des Gesetzesdekrets Nr. 471 vom 18. Dezember 1997 und des Gesetzesdekrets Nr. 472 vom 18. Dezember 1997 Anwendung.

[...]